

V 9
1298



QK.



QK. 209, 4.

26.



25.
14

A Bdruck des Pas.
sawischen Vortrags / so
den andern Monats tag Augusti/
Anno etc. LII. auffge-
richt worden.



1552.



Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a large decorative initial 'B'.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
HALLE
(SAALE)
BIBLIOTHEK





Sir Ferdinand etc.
Bekennen / Als ons hie-
vor zeitlich in mehr wege
angelangt / Welcher mas-
sen sich im Heiligen Reich
Deutscher Nation / hin
vnd widder allerhand
Kriegs gewerb / rüstung vnd empörung erzei-
gen / Vnd aus des Hochgebornen Phi-
lippen / Landgrauen zu Hessen etc. Custodien
vnd verhaftung / jr fürnemste vrsache schepffen
vnd nehmen solte. Haben wir aus angebor-
ner begird / trewe / lieb vnd neigung / so wir
zum heiligen Reich / auch allen vnd jeden des
selben Stenden vnd Gliedern / vnd sonderlich
zu erhaltung vnd beforderung gemeiner wol-
fart / ruhe / friedens vnd einigkeit / Auch zu abstel-
lung vnd verhütung Christlichs Blutuor-
giessens / vorderben der vnschuldigen / vnd vor-
herung des Vaterlandes / billig vnd willig
tragen / die Röm. Key. May. vnsern lieben
Brudern vnd Herren / brüderlich / freundlich /
vnd bitlich ersucht / ons bemelts Landgrauen er-
ledigung / vnd anderer anhengigen sachen hal-
ben / so zu Krieg vnd empörung vrsach geben
möchten / gütlicher handlung zu gümnen / vnd
zugestatten / solchs auch von jr Liebden vnd
Key. May. brüderlich erlange / Darauß dann
A ij Wir /

Wir / sampt dem Durchlauchtigsten Fürsten /
Herrn Maximiliano / König zu Böhaim etc.
vnserm freundlichen lieben Sohne / Vnd die
Hochgebornen / Moritz Herzog zu Sachsen etc.
vnd Albrecht Herzog zu Beyerern / vnser lieb
Dheim / Churfürst vnd Sohne / zu nechst vor-
schienen Osterfest / in vnserer Stadt Linz zu-
samem komen / vns hierüber freundlich vnd
vortrewlich vnterredet / vnd nach allerhand
vorloffener Radschlagung / vnderhandlung /
auch fleissiger bewegung / dieser hochwichtigen
sachen / bey vns / vnd iren L. für nütz vnd noth-
wendig angesehen vnd bedacht / ein andere für-
dersame zusammenkunft / benantlich auff den
xxvj. Mey negst / hieher gegen Passaw fürzu-
nehmen vnd zustellen / Desgleichen hiernach
bestimpte Churfürsten vnd Fürsten / als mit
vnderhändler / auch hierzu zubeschreiben / so mit
vnd neben vns / sich ferner gütlicher handlung
vnderfahren / vnd vormittels Göttlicher gnaden
den fürgefallenen Beschwerden / irrungen
vnd gebrechen / genzlich vnd endlich abhelffen
möchten / Demnach haben wir vnd bemelter
Churfürst zu Sachsen etc. vns / auff obbe-
stimpfte zeit allhieher verfügt / vnd sein der an-
dern fünff Churfürsten / hienach bemelte Ge-
sandten / Nemlich / von des Erzbischoffs zu
Meinz / Daniel Brendel von Honburck /
Ehumb-

Thumbherr daselbst / Christoff Matthias / der
Rechten Licentiat Cankler / vnd Peter Echter.

Vnd des Erzbischoffs zu Cöllen / Heinrich
Saltzburg / vnd Franciscus Burckhart / beyde
Doctor. Von des Erzbischoffs zu Trier / Johan
von der Leyen / Oberster Archidiacon daselbst /
Philips Freyherr zu Wymneberg vnd Beilstein
Landhoffmeister / vnd Felix Hornung D. Cank-
ler. Von Pfaltzgraff Friederichs / Ludwig Graff
zu Stolberg / Königstein / vnd Kutschefordt /
Johann von Ducheim Amptman zu Creuke-
nach / Melchior Drechsel Doctor / vnd Johann
Kötnick. Von Marggraff Joachims wegen / A-
dam Trotte Marschalck / Christoff von der
Strasse / Timotheus Jung / vnd Lampertus
Distelmeier / alle drey Doctor / Auch die Ehrwir-
digen Hochgeborenen / Ernst Erzbischoff zu
Saltzburg etc. Mauritz zu Eichstedt / vnd Wolff-
gang zu Bassaw Bischouen / vnd Albrecht
Pfaltzgraff bey Kein / Herzog in Obern vnd ni-
dern Baiern / persönlich / Vnd dann von des
Bischoffs zu Würzburgs / Heinrich Graff zu
Castel Thumbherr daselbst / Vnd Hans Zobel.
Von Johansen Marggraffen zu Brandenburg
etc. Adrian Albin D. Cankler / Andres zoch Do-
ctor / vnd Bartel von Mandeszlo. Von Hein-
richs des jüngern Herzogen zu Brunschweig /

A iij Zeit

Zeit Grummer. Von Wilhelmen Herzogen zu
Sülich/Wilhelm Kettler / Wilhelm von New-
enhoff/ genant Ley Hoffmeister / Dietrich von
Scheffstad/ vnd Carle Harst / Doctores. Von
Philipsen zu Pommern / Jacob Zizewit / Do-
ctor vnd Sankler. Vnd von Christofen Herzo-
gen zu Wirtemberg wegen / Hans Dietrich von
Pleningen/ Oberuoigt zu Stutgarten/ Ludwig
von Frawenberg/ Oberuoigt zu Lauffen/ Hans
Heinrich Hecklein/ Vnd Gaspar Beher/ beyde
Doctor / auch bey vns allhier erschienen/ Mit
welchen als neben vns fürgenommen / vnd be-
schriebenen Vnterhendlern / wir die sachen vor
die handt genomen / auch anfangs von bemel-
tem Churfürsten zu Sachsen / S. L. vnd der-
selben Miteinigungs vorwandten / beger vnd
beschwerungen / in zweien unterschiedlichen
schrifften empfangen / vnd folgendts mit hohem
vleis erwogen/ vnd den sachen zum getreulich-
sten nachgedacht/ wie die zu gütlicher vorgleich-
ung gebracht/ vnd die fürstehend hochshedliche
Kriegs empörung abgestelt/ sondern bestendiger
Fried / ruhe vnd einigkeit/ im heiligen Reiche
Deudscher Nation / wider auffgericht / vnd er-
halten werden möchte / vnd also letztlich / nach
viel vnd lang gepflogner Schrifflichen vnd
mündtlichen vnterhandlung hiernach folgende
mittel/ puncten / vnd Artickel / auff der Röm.
Kay.

Kay. May. wolgefallen/ auch des Churfürsten
zu Sachsen halben/ auff S. L. Mitainigungs
vorwanthen bewilligung vnd Ratification
endlich abgerett/beteidingt vnd vorglechet.

Abstellung der Kriegsrüstung/ vnd Landgraff Philips zu Hessen etc. erledigung/ belangend.

Christlich sol der Churfürst zu Sachsen/
vnd S. L. mit vorwanthe Kriegs Fürsten
vnd Stende / so diesen Vortrag annemen /
von allem irem thetlichem fürnehmen / vnd ge-
genwertiger Kriegsübung / genzlich abstehen /
vnd ir besamlet Kriegsuoelck auff den xi. oder
xij. Augusti schirst/allenthalben vrlauben/ zur-
trennen vnd vorlauffen / ader vns König Fer-
dinanden / auff vnser begern vnd besoldung / er-
folgen lassen/ auch nach aller möglichkeit / vnd
das darinn kein gefehrlichkeit gespürt werde/
darob sein/vnd vorsügen / Das ir Kriegsuoelck
one ferner bescheidigung der Kay. May. vnd
vnser/auch Churfürsten/Fürsten / Stende vnd
Stedte des heiligen Reichs / iren abzug nhe-
men vnd getrent werden / vnd also sich der Röm.
Kay. May. vnd des heiligen Reichs gehorsame
vorhalten/vnd darin bleiben / auch die Sten-
del

de/ Stedte / vnd andere / die sie bis anherr vber-
zogen vnd belagert / oder sonst inen beypflichtig
gemacht / derselben irer pflicht / anhangs / vnd
bündnis / durch ein offen Patent / allhier begrif-
fener Copen gleich lautend / ledig zelen / wie sie
denn auch auff solch Patent / vnd in krafft dis
vortrags / derselben ledig sein sollen.

Es sol auch Landgraff Philips zu Hessen
mitler weile / die zu Halle in Sachsen auffge-
richte Capitulation / ausserhalb der ihenigen
Artikel / so hienor schon vorricht vnd volnzo-
gen / vnd ausserhalb des puncten / Cassel belan-
gende / von newem Ratificiren vnd vnuorbrüch-
lich halten / auch sein erfolgte vorhafftung vnd
auffhaltung nicht anden / aifern oder rechnen /
Sondern gegen der Key. May. vns / vnd dem
heiligen Reich / als ein gehorsamer Fürst / sich
die tag seines lebens / erzeigen / vnd sich des alles
gegen der Key. May. in gebürender / vnd allhier
begriffner form / gnugsam obligiren vnd vor-
schreiben / Solchs auch bey seinen Sönen vnd
Landschafft gleichsfals zu halten / vnd sich von
newem zumorschreiben / endlich vorseuen vnd
vorschaffen.

Desgleichen beide Churfürsten / Sachsen
vnd Brandenburg / auch Hertzog Wolffgang
Pfaltzgraff etc. ir vorgegebene Obligationes /
gleichertweis auch wider erneuern / vnd obbe-
stimpfte

stimpfte vorschreibungen auff den sechsten Au-
gusti schirft/der Durchlauchtigen Fürstin Frau
Maria zu Hungarn vnd Behaim Königin /
Wittib / vnserer freundlichen lieben Schwester/
oder derselben Presidenten zu Mecheln / ober-
antwort werden.

Dargegen sol gedachter Landgraff/ seiner
Custodien genzlich entledigt / vnd auff oban-
gesetzten xi. oder xij. tag Augusti/ gegen Rein-
felsz / one entgelt auff freiem fues in sein sichere
gewarsam gestellt werden / Darneben sol auch
die Kay. May. jr Kriegsvolck / was des wider
diese Stende an mancherley orten vorsamlet /
wider jzt gemelte Stende / so diesen Vortrag
annemen / in keinen weg gebrauchen / noch auff
denselbigen ligen lassen.

Es sol auch die Kay. May. den Landgra-
uen/bey fürgenommener Befestigung zu Cassel /
gnediglich bleiben lassen / Desgleichen mit der
Execution der inwreender custodien gesproch-
nen Nassawischen Brteilhn / allenthalben still
gestanden werden / bis nach erledigung des
Landgrauen / gütliche handlung zwischen den
Partheien fürgenomen vnd gepflogen werden
möge/ Vnd im fall da die gütlichkeit enstünde /
das dem Landgrauen/so viel sich gebürt / zuge-
lassen werde/was von Zeugen / briefflichen Br-
kunden vnd anderer notturfft / bisher aus man-
B gel

gel der Advocaten/ oder in werender Custodien
nicht eingebracht/ nochmals einzubringen / vnd
als denn durch die Churfürsten / so viel diesen
Sachen unuorwanth/ selbst oder ire Rethen / vnd
denn durch nach Sechs unpartheische Fürsten
des Reichs/ deren jede parthen/ Fünffe der Key-
serlichen Mayestat/ innerhalb eins Monats
nach des Landgrauen erledigung benennen vnd
fürschlagen/vnd ire Kayserliche Mayestat/ aus
jedes theils benanten/drey Fürsten erwelen/vnd
vnter den sechssen / zum wenigsten drey Welt-
liche sein / die in eignen Personen / oder auch ire
darzu verordente Rethen/als Kayserliche Com-
missarien/die wider obberurth gesprochne Vrteil
vnd Execution / angezogene Grauamina vnd
Exceptionen / gebürlich ersehen. Vnd ob die
Handlungen/welche die zeit der Landgraff in
der Custodia gewest/für vnd eingebracht / Re-
assumirt/die ergangenen Vrtheil vnd Proces/
auff dieselben eingebrachten Grauamina vnd
Exceptionen / vnd die nachfürzuwenden / Sus-
pendirt werden solten / erkent werde / was recht
sey/Das auch solche gütliche handlung vnd er-
kenntnis innerhalb zweien Jaren / auffss lengst
nach beschlus vnd Dato dis vortrags/ gewis-
lich vorricht vnd volnzogen.

Aber alle andere puncten vnd Artikel /
von

von gemeltem Churfürsten zu Sachssen / vnd
Wilhelmen Landgrauen zu Hessen wegen / an-
gezogen vnd fürkomen / bis zu erledigung der
andern obergebnen gemeinen beschwerungen/
eingestellt vnd verschoben werden.

Desgleichen der Administrator Deudsch
ordens / auch Herzog Heinrich zu Braunsch-
weig / vnd andere / so den Landgrauen des vor-
gangnen Schmalkaldischen Kriegs haben / in
anspruch genommen / oder noch zuhaben vormei-
nen / darmit auch bis zur erledigung der obvor-
melten beschwerungen stille stehen.

Auch die angezogenen neuen Brauamina /
so in des Landgrauen werender Custodia / am
Kay. Cammergerichte / oder sonst wider in für-
genommen sein möchten / sampt derselben Excep-
tionen / durch die Chur vnd Fürsten / so dieser
Sachen vnderhändler gewesen / auff nechstem
Reichstag gebürlich ersehen / vnd gedachter
Landgraff darin notturfstiglich gehört / Auch
darüber / was billich vnd recht erkent / vnd mit-
ler zeit / am Kay. Cammergerichte stille gestan-
den werden solte.

Religion / Fried vnd Recht /
betreffend.

B ij Was

WAS denn folgendes die andere Artikel/
so bey dieser Friedshandlung / von dem
Churfürsten zu Sachsen / vnd seinen
Mitvorwanthen angeregt / als erstlich / Reli-
gion / Fried vnd Recht betrifft / Sol die Kay.
May. dem gnedigen erbieten / so jüngst zu Link
von irer May. wegen / nach inhalt der darzu-
mal gegebenen Antwort beschehen / getrewlich
nach setzen / auch innerhalb eines halben jares/
einen gemeinen Reichstag halten / Darauff
nochmals / auff was wege / als nemlich / ein
General oder National Concilij / Colloquij/
oder gemeiner Reichs versammlung / dem zwie-
spalt der Religion abzuhelffen / vnd dieselb zu
Christlicher vorgleichung zubringen / gehand-
let / vnd also solche einigkeit der Religion / durch
alle Stende des heiligen Reichs / sampt irer
May. ordentlichem zuthun / sol befördert wer-
den.

Es sol auch zu vorbereitung solcher vor-
gleichung / bald anfang solchs Reichstags ein
Auschuss / von etlichen schiedlichen vorstendi-
gen Personen / beider seits vnd Religionen / in
gleicher anzal / geordnet werden / mit befählich zu
beratschlagen / welcher massen solche vorgleich-
ung am füglichsten möcht fürgenommen werden /
Doch den Churfürsten sonst des Ausschus hal-
ben / an irer Hoheit vnuorgreifflich.

Vnd

Vnd mittler zeit/weder die Kay. May./
Wir/ noch Churfürsten / Fürsten vnd Stende
des heiligen Reichs / keinen Stand der Augs-
burgischen Confession vorwanth/der Religion
halben/mit der that gewaltiger weis/oder in an-
dere wege / wider sein Consciensz vnd willen
dringen/oder derhalben vberziehen / bescheidi-
gen/durch Mandat/oder einiger andern gestalt/
beschweren oder verachten/Sondern bey solcher
seiner Religion vñ Glauben/rüiglich vnd fried-
lich/bleiben lassen.

Es sollen auch der ißigen Kriegsübung /
auch alle andere Stende der Augsburgischen
Confession vorwante / die andern des heiligen
Reichs Stende/so der alten Religion anhengig/
Geistlich vnd weltlich/gleicher gestalt irer Reli-
gion/ Kirchengebreuche / Ordnung vnd Gere-
monien/ auch irer hab / güttern / ligend vnd fa-
rend/Landen / Leuten / Kenthen/ Zins/gülten /
Ober vnd gerechtigkeiten halber / vnbeschwert/
vnd sie derselben friedlich vnd rüiglich gebrauch-
en vnd geniessen / auch mit der that oder sonst in
vngüthen / gegen denselbigen nichts fürnemen/
sonder in allweg/nach laut vnd ausweisung vn-
serer vnd des H. Reichs Rechten/Ordnungen/
Abschied/vnd auffgerichteten Landfrieden/ jeder
sich gegen dem andern / an gebürenden ordent-
lichen Rechten/alles bey vormeidung der Peen/

B iij in jüngst

In jüngst erneuerten Landfrieden begriffen / be-
nügen lassen.

Was denn auff solchem Reichstag durch ge-
meine Stende / sampt irer May. ordentlichem zu
thun / beschlossen vnd vorabschiedet / das sol her-
nach also stracks vnd vestiglich gehalten / auch
darwider mit der that / oder in andere weg mit
nichte gehandelt werden.

Vnd sol auch alles das / so mehr gemeltem
Fridestand zuwider sein / oder vorstanden wer-
den möchte / demselbigen nichts benehmen / dero-
giren / noch abbrechen / Vnd solchs also von der
Kay. May. / vns / auch Churfürsten / Fürsten /
vnd Stenden / Respectiue genugsam vnd not-
türfftiglich / in krafft dis Vortrags / vorsichert
sein / auch dem Kay. Cammergericht vnd bey-
sitzern / obgemelter Fridestand zuerkennen ge-
geben / vnd bey iren pflichten befohlen werden /
sich demselben fridestand / gemes zu halten vnd
zu erzeigen / Auch den anruffenden Partheien
darauff ungeachtet / welcher Religion die sein /
gebürliche nottürfftige hülffe des Rechtens mit
zutheilen / Auch sonderlich die Form der bey-
sitzer / vnd anderer Personen vnd Partheien
Alids / zu Gott vnd den Heiligen / oder zu Gott
vnd auff das heilig Euangelium zuschweren /
denen so schweren sollen / hinfür an / frey gelassen
werde.

So

So viel aber die vorgleichung der stimmen/
auch gleich unpartheyisch Recht zuerhalten /
desgleichen presentation der Beysitzer / vnd
andere Artikel Friedens vnd Rechtens betrifft/
ist in dieser Handlung bedacht worden / da
etwas beschwerlichs oder bedenklichs / sich in
der Cammergerichts Ordnung wolt ereugen/
dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stende
bewilligung / in gemeiner Reichs versammlung
auffgericht vnd beschlossen / das die bestendiglich
nicht / denn widerumb durch die Kay. May. vnd
gemeine stende / in gemein / oder aber souiel es die
gelegenheit erleiden mag / den ordentlichen weg
der Visitation / gemelts Cammergerichts / oder
sonst / möge geendert vnd erledigt werden / Da
denn wir / sampt der Churfürsten Gesandten / er-
scheinenden Fürsten / vnd der abwesenden Bot-
schafften / orbüttig vnd willig sein / alle vormüg-
liche förderung zu erzeigen / damit in Religion
sachen / kein Theil sich des oberstimmens / für dem
andern zubefaren / auch parteiligkeit vorhü-
tet / vnd die vorwanthen der Augspurgischen
Confession / am Kay. Cammergericht nicht aus-
geschlossen / Desgleichen auch andere beschwe-
rungen / wo einige befunden würde / der billig-
keit nach / abgewendet / Vnd dis alles auff nehe-
stem Reichstag / abgehandelt werde.

Es ha

Es haben auch wir/sampt der Churfürsten
Gesandten/erscheinenden Fürsten / vnd der ab-
wesenden Botschafften/bey der Kay. Mayestat
freundlich vnd vntertheniglich angesucht / vnd
gebeten / das ire Kay. May. die notwendigsten
Puncten / vnd darunter den Artickel / die Pre-
sentation belangend/ vnd das die Vortwanthen
der Augsburgischen Confession/am Kay. Sam-
mergericht/wie oblaut/nicht ausgeschlossen wer-
den/aus volkomenheit irer Kay. May. gewalts/
zu befürderung vnd erhaltung / friedens vnd ei-
nigkeit im Reich/als bald jmer möglich / erledig-
en wolten.

Der Deudschen Nation Freiheit belangende.

Die angezogenen beschwerden/so der Deuda-
schen Nation Freiheiten zu wider / eingerissen
sein sollen/in des Churfürsten zu Sachsen ober-
gebenen Artickeln vnd Nebenschriffte / begriffen/
betreffend/ Weren Wir/sampt den Churfür-
sten / Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd
der Abwesenden Botschafftē/ ganz wol gneigt/
vnd vnbeschweret gewesen/ darinnen / vnd was
ferner derselben anhengig sein möchte / als bald
auch vnterschiedlich / gütliche handlung fürzu-
nemen. Nach dem Wir aber vff der Kayserlichen
Mayestat

Manestet zu dieser Handlung abgefertigte Re-
the bericht/so viel vormerckt / Das ire Kayser-
liche Manestat/solcher beschwerden bis anher zu
gutem theil/gar kein wissen empfangen/ vnd also
so sie die Rethe darauff nicht abfertigen mögen/
zu deme/das auch diese beschwerden so weitleuff-
tig/gros vnd hochwichtig / vnd aber die zeit/ zu
gegenwertigem tage angefekt / gantz kurtz / vnd
denn auch dem Churfürsten zu Sachsen / vnd
seinen Mitvorwanthen / darzwischen/ vnd bis
den Sachen nach notdurfft abgeholfen / ir
Kriegsvolck zuerhalten/ nicht allein obermessi-
gen kosten geberem / sondern den Oberkeiten hin
vnd wider / auch den armen Vnterthanen zu
merklichem nachtheil vnd schaden / gelangen
würde.

Demnach sol die erledigung angeregter besch-
werungen/auff dem Reichstag schirst zu halten/
oder vff ein andere vorsammlung des Reichs dis
mals vorlegt/vnd eingestelt / vnd die Linkische
bewilligung/auff der Kay. Man. Rethe allhie
vortrösten/Nemlich/das der Kay. Man. Hoff-
rath / so des heiligen Reichs vnd der Stende
gemeine oder sonderbare sachen / beratschlagen
vnd erledigen / Also städlich mit Deudschen
Rethen besetzt / auch die Deudschen Sachen/
durch Deudsche gehandelt werden / das darob
menniglich ein billichs benügen / tragen vnd
haben /

haben / Das auch ire Kay. May. der Deudschen Nation / ires geliebten Vaterlands / wol hergebrachte Libertet vnd Freiheit / nicht allein nicht zuschmelern oder zuschwechen / sondern auch nach irem vormügen zuerhalten / zum höchsten geneigt sey / dieser zeit allenthalben / zu danck angenommen worden.

Vnd damit der Churfürst zu Sachsen / vnd seine Mitvorwanten / sich nicht zubesorgen / das diese Handlung ersitzen / nicht zu gebürlichem fürderlichem ende gelangen möchte / So sollen wir / auch obgedachter vnser geliebter Son König Maximilian / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs / die angebrachten beschwerungen / vorhanden nehmen / irer Kay. May. fürtragen / vnd darauff befördern / dieselben / souiel der billigkeit nach gegründet befunden / auch angesehen (wie sich gebürt) die Guldten Bulla vnd andere des heiligen Reichs Ordnungen / vnd alte löbliche herkomen / der Deudschen Nation zu guter erledigung zubringen / vnd dann auch die vbrige beschwerungen / so die Kay. May. nicht betreffen / sondern durch sonderbare Stende vnd Glieder des heiligen Reichs / andern zugefügt werden / oder was auch die Stende selbst vnter einander / es belange denn die form vnd mass gemeiner beratschlagungen vnd handlungen oder anders / haben möch

möchten / gleicher gestalt / doch mit irer Key.
May. als des Oberhaupts Rath vnd zuthun/
auch also wie oblaut / zu anfang des nechstkünfft-
tigen Reichstag / fürnehmen vnd erledigen. Vnd
ist die Key. May. des gnedigen milten erbie-
tens / was ir May. selbst in sonderheit betreffen
mag / sich in dem selben / aus gnedigem guten wil-
len / dermassen zuerzeigen vnd zuhalten / das ge-
meine Stende augenscheinlich spüren sollen / das
ire Maiestet zum höchsten begert / alle sachen
nach der gebür zu richten / auch den gemeinen
nutz irem eigenem bey weitem vorzusetzen / vnd
alle sachen der gestalt fürzunehmen / das alle
Stende sich des selben / der billigkeit nach / ganz
wol sollen haben zuersettigen.

Ferner / als auff den Artickel / den König
von Franckreich berürend / aus seiner Ora-
toren gethanen werbung vormerckt / das darin
etliche mittel vnd puncten des gemeinen Frie-
dens / vnd denn auch seine sondere Priuat sache-
en angezogen werden / Vnd aber die puncten
vnd sachen des gemeinen friedens Deudscher
Nation / alleine die Röm. Kay. May. / Vns /
auch Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des
heiligen Reichs / vnd sonst niemands betan-
gende / auch diese gegenwertige versamlunge /
gleich eben von wegen befürderung vnd erhal-
tung

S ij tung

tung gemeines Friedens / auch erledigung der
fürstehenden angezogenen beschwerden / fürge-
nommen / so wird verhalten einiger andern hand-
lung von unnöten geachtet.

Was aber des Königs von Frankreichs
Privat sachen betrifft / mag der Churfürst zu
Sachsen / vermüge des Linkischen Abschieds /
von gedachtem König oder seinen Oratorn / wo
das hievor nicht geschehen / nachmaln vornemē /
was berürter König von wegen seiner Privat
sachen / an die Kay. Mayestat zusprechen / zube-
geren oder zu fordern / vnd dieselbigen beger vnd
forderungen / als denn vns stellen / damit die für-
der durch vns / an die Kay. May. gelangen / vnd
sie sich ferner darauff ires gemüts vnd willens /
erklaren möchten.

Sicherung derjenigen / so in der
Kay. May. Acht / vnd dieser Krie-
gesrüstung vorwanth ge-
west.

Belangend diejenigen / so vorschienens
Kriegs halben / in der Kay. May. Acht / vnd vn-
gnad komen / vnd dieser itzigen Kriegsrüstung
vorwanth vnd zugethan sein / haben Wir / sampt
der Churfürsten / Gesanten / erscheinenden Für-
sten / vnd der abwesenden Botschafften / bey der
König

Röm. Kay. May. / an aller getrewen freünd-
lichen vnd vnterthenigen befürderung/nichts ab-
gehen lassen / auch lezlich erhalten / das Graff
Albrecht von Mansfeld / sampt seinen Sönen/
der Keingraff/Graff Christoff von Aldenburg/
Hans Herr von Hendeck/ Friederich von Reif-
enberg / Zürge von Keckenroth / Sebastian
Schertle/ etc. Des gleichen andere / so desselben
Kriegs halben in vngnade / vnd von iren Lan-
den/Leuten/vnd gütern komen / Als Herzog
Heinrich Pfaltzgraß/Fürst Wolff von Anhalt/
des gleichen die Braunschweigischen Herrn vnd
Zunckern/vnd gemeinlich alle vnd jede / andere/
hohes vnd nidern Stands / benanth vnd unbe-
nanth / so des vorgangenen Kriegs in vngnad
komen/vnd noch sein/vnd itzigem Kriege sich an-
hengig gemacht / von der Kay. May. ausgesö-
net/aus sorgen gelassen / auch wider zu gnaden
vnd hulden auffgenommen werden/auch in krafft
dis vortrags ausgesönet sein sollen. Doch/ das
sie sich hinfür an gegen der Kay May. vnd dem
heiligen Reich / gebürliches schuldigen gehor-
sams erzeigen vnd halten/Auch wider ire Kay.
May. / vns/vnd das Reich/nicht dienen sollen/
bis zu erledigung des Artickels/so derhalben den
gemeinen beschwerungen eingeleibt/bey welcher
erledigung es auch folgendes bleiben / vnd dar-
nach gehalten werden sol.

G iij Das

Das auch die jenigen / so wie oblaüt/aus-
gesönet vnd bequad worden / vnd dieser zeit
aufferhalb des Reichs Deudscher Nation / in
Frankreich oder andern orten sein / vnd wider
die Kay. May. dienen / sich innerhalb Sechs
wochen/den nechsten nach Dato dis Vortrags
zuerkieren/vnd gleich von derselben zeit an / wi-
der die Kay. May. vnd die Stende des Reichs
ferner nicht zu dienen / noch sich gebrauchen zu
lassen / auch folgendts auffss lengst in zweien
Monaten den Nehesten darnach / sich wider her-
aus in Deudschland zuvorsügen schuldig / oder
dieser aussönung vnd bequadung nicht fehg
sein sollen.

**Auffhebung aller zusprüche/so die
Beschedigten/wider die Kriegs verwan-
ten haben möchten.**

Und nach deme in schwebender Kriegs
Übung / allerley thetliche newerungen vnd
Sachen fürgangen / auch etliche Chur-
fürsten / Fürsten / Stende vnd Stedte / irer
güter entwerdt / vnd beschedigt worden / So
sollen diese Kriegsuorwanthe Fürsten / alle in
diesem Kriege eingezogene vnd eroberte Herr-
schafften / Stedt / Flecken / Landt / Leuthe / vnd
Güter/ denen Stenden / so sie zuvor zugestant-
den/

den/widerumb folgen lassen / vnd wie obgemelt/
irer pflicht vnd anhangs / darmit sie dieselben
inen beypflichtig gemacht/ledig zelen. Doch
das die Reichsstedt bey iren alten Priuilegien
vnd freiheden gelassen werden.

Dargegen haben die Keyserliche Mayestat
vmb gemeines friedens/ vnd vorhüttung weit-
ters schadens willen / alle vnd jede zusprich
vnd forderungen / so die beschedigten Stende /
vnd Stedte / oder auch sonderbare Personen/
wider die Kriegsvorwandten Fürsten / vnd die
iren/vnd hin wider dieselben Vorwandten / ge-
gen andern Stenden / der erliddenen vnd zuge-
fügten scheden halben/zuhaben vormeinen / aus
irer Keyserlichen Mayestat macht / volkomen-
heit / genzlich auffgehebt / vnd wollen aber ire
Keyserliche Mayestet / neben vns vnd andern
Stenden des Reichs / auff solche billiche mittel
vnd wege bedacht sein / damit die beschedigten
Stende vnd Stedte/ der beschwerlichen scheden
vnd vorherung/so sie vnd ire Vnterthanen er-
litten/ane dieser Kriegsvorwanten Stende zu-
thun/beschwerung vnd scheden ergetzt / vnd mit
allen gnaden bedacht/auch also alle vrsachen zu
künstiger weiterung abgeschnitten / vnd besten-
ger friede erhalten werde.

Pfalz

Pfaltzgraff Otheinrich belangend.

Als auch Herzog Otheinrichs Pfaltzgra-
uen etc. halben fürkomen/ vnd durch seinen
Gesandten Supplicirt vnd gebeten worden/in
bey der Röm. Kay. May. zubefördern / Haben
wir/sampt den Churfürsten/Gesandten/erschei-
nenden Fürsten/vnd der abwesenden Botschaff-
ten/bey hochgedachter Kay. May./alle getrewe
fürwendung gethan / vnd erhalten / das er vnd
seine Landschafft/ bey dem Fürstenthumb Neu-
burg/vnd seiner zugehörung / gelassen werden
vnd bleiben möge.

Gemeine sicherung aller Kriegs Leut vnd anderer / so dem Krie- ge vorwant.

Als auch die Churfürsten/Fürsten/Sten-
de vnd Stedte / so dieser itzigen Kriegszü-
bung vorwanth/ die sein Feldtmarschalch/
Rittmeister / Obersten / Befehlichs Leut / oder
sonst in gemein alle Kriegslent / wie die namen
haben möchten/sampt allen denen/ so inen darin
oder darunter anhengig oder beypflichtig wor-
den/hohes vnd nidern Stands/benant vnd vn-
benant/aus sorgen gelassen/ vnd wider zu gna-
den

den an vnd auffgenommen/ vnd diese fürgenom-
ne Kriegsübung/ vnd alles was sich darinn ei-
niger gestalt vorlauffen/ gegen inen / desgleichen
auch sie gegen andern/weder samptlich noch son-
derlich / in oder außerhalb Rechtens / heimlich
oder offenbar/in vngnaden oder argem gedacht/
geandert/oder geaisert werden sollen/doch das sie
sich hinwider gegen der Kay. May. / vns / vnd
das heilig Reich / gebürlicher schuldiger gehor-
sam/erzeigen vnd halten.

Es sol auch Graff Reinhard von Solms
auff gebürliche vorsicherung / desgleichen auch
alle andere / so von allen theilen gefangen oder
vorstrickt/irer gefengnis vorstrickung oder vor-
haffung/auff obbestimpten eilfften oder zwelff-
ten tag Augusti / one entgeltis / auch erledigt
vnd bemüßigt werden.

Da auch Marggraff Albrecht zu Bran-
denburg gleicher gestalt/von seiner Kriegsübung
abstehen/vnd in der obbenanten zeit/sein Kriegs
volck vrlauben/vnd diesen Vortrag seins theils
annemen vnd bewilligen/Auch mittler weil den
friedlichen Anstand halten / vnd durch sich vnd
sein Kriegsvolck / weiter niemand beschedigen
vnd beschweren würde / so sol er auch darinn be-
griffen sein.

D

Resti.

Restitution der Braunschweigischen Herrn vnd Junckern.

Suiel denn obbemelter Braunschweigischer Junckern begerte Restitution / irer Heuser vnd Güter / derer sie durch Heinrichen den jüngern / Herzogen zu Braunschweig etc. entsetzt / auch schuldforderungen belangend / Sol die. Kay. May. / gedachten Herzogen / zu Vorhütung allerhand mehrer weiterung vnd beschwerung / so hieraus folgen möchte / auch sonderlich zu beförderung / ruhe vnd einigkeit im heiligen Reiche / vnd vmb gemeines friedes vnd nützes willen / beide Churfürsten / zu Sachsen vnd Brandenburg / auch Marggraff Hans zu Brandenburg / vnd Herzog Philipsen zu Pommern / zu irer Mayestat Commissarien vorordnenen / vnd inen aus irer Kay. May. macht / vollkömlichkeit / alle vollmacht / befehlich vnd gewalt geben / vnd aufflegen / die partheien auffß allerfürderlichst / so es gesein mag / an gelegene Wahlstat zuerfordern / sie in allen iren gebrechen / obbestimpte Restitution / auch schuldsachen vnd forderungen / betreffende / nachmals Summarie / nottürfftiglich zuuorhören / vnd folgents allen möglichhen vnd eussersten vleis fürzuwenden / die in der güte zuuortragen / Wo sie auch befinden / das Herzog Heinrich den Junckern / vor-

müg

müg seiner unvorderleglichen Brieff vnd Sigel/
etwas zu thun schuldig/als dann in hierinn der
billigkeit zuweisen/ vnd zuuormügen. Im fall
aber/ do je die gütliche vorgeleichung / bey einent
oder beiden theilen entstände / als denn im na-
men irer Kay May. die Braunschweigischen
Juncfern / irer entwerteten Heuser vnd Güter/
als bald wircklich zu Restituiren/ einsetzen/ vnd
darin zu schützen vnd zuschirmen / auch solche
gütliche voreinigt oder wirckliche Restitution /
auffß lengst innerhalb dreier Monaten / den
nechsten nach beschlus vnd Dato dis Vortrags
gewislich zuuorrichten vnd zuuolziehen / doch
mit vorbehaltung jedem theil/ seiner spruch vnd
forderungen/ so sie zu / vnd gegen einander ha-
ben möchten/ dieselbigen als denn nach erfolga-
ter Restitution / an örten vnd enden zusuchen/
vnd auszuführen/ wie sichs gebürt vnd recht ist.

Es sollen auch die Kay May. / Wir / vnd
die erfordereten Churfürsten/ Fürsten/ obbemelte
Commissarien/ bey dem / so sie zu folge solcher
Commission handeln würden/ souiel sich gemei-
nem Landfrieden vnd Reichs ordnungen nach/
zuthun gebürt/ gnediglich/ vnd freundlich/ schü-
zen/ schirmen/ vnd hand haben helffen.

Daneben sol die Kay. May. zum fürder-
lichsten ein ernstlich Mandat/ bey peen der Acht

D ij an

an Herzog Heinrichen / ausgehen lassen / die
Braunschweigische Herrn vnd Junckern / an
irem leib / hab vnd gütern / auch in sonderheit
irem gehölze / bis zu solchem der Kay. Commis-
sarien entlichem vorhörd / vorgleichung oder Res-
titution / nicht zubeschweren / noch ire Hölzer
zuuorwüsten.

Die Stedt Goslar vnd Braun- schweig / belangende.

Gleich gestalt sollen die Kay. May. ob-
bemelten vier Chur vnd Fürsten / als irer
Mayestet Commissarien / aufflegen vnd
befehlen / Herzog Heinrichen vnd beide Stedt
Braunschweig vnd Goslar / in iren sprüchen
vnd forderungen / gegen einander / auch in der gü-
te nottürfftiglich zuuorhören / vnd der billigkeit
nach zuuorgleichē / auch irer Kay. May. ernstlich
Mandat vnd Inhibition / bey peen der Aecht / an
Herzog Heinrichen vnd beide Stedt als baldt
ausgehen lassen / ir fürgenomen oder fürhabend
Kriegsrüstung abzuschaffen / vnd sich aller thet-
lichen handlung / gantzlich zuenthaltē / sondern
sich gemelter Kay. Commissarien billicher hand-
lung vnd weisung / benügen zulassen / oder sonst
ire sprüch vnd forderungen anders nicht / als
mit ordentlichem Rechten / vorrümge des Reichs
Ordenung / gegen einander zusuchen vnd aus-
zuführen.

Wie

Wie die Kay. May. / diesen Vor-
trag zu halten / sich vorpflicht-
ten sollen.

Solchs alles vnd jedes / so obgeschrieben /
vnd in einem jeden Artikel / namhaftig gemacht /
vnd die Kay. May. anrüret / Sollen sie in krafft
irer Ratification darüber vorfertigt / bey iren
Kayserlichen wirthen vnd Worten / für sich vnd
ire Nachkommen / steth vnd vnuorbrüchlich vnd
aufrichtig halten / vnd volnziehen / dem stracks
vnd vnwegerlich nachkommen vnd geleben / vnd
darüber / izt oder fünfftiglich / weder aus volko-
menheit / oder vnter einigem andern schein / wie
der namen haben mochte / nichts fürnemē / hand-
len oder ausgehen lassen / noch jemand andern
von iren wegen zu thun gestatten. Vnangese-
hen aller anderer auffgerichter Abschiede / so viel
die / dieser Vorgleichung in etwas zu wider / oder
abbrüchig sein müchten / auch alle Stende des
heiligen Reichs / sampt vnd in sonderheit / bey
diesem Vortrag / Friedestand / vnd andern Arti-
ckeln obbegriffen / handhaben / schützen vnd schir-
men. Vnd ob einer oder mehr Stende / einem
oder mehr anderer einiger gestalt / vnter was
gesuchtem oder fürgewandtem schein / das gesche-
he / darwider bedrangen / oberziehen / beleidigen /
oder beschweren würde (welchs sich doch keins

wegs zuorsehen) den oder denselbigen / sollen
die Kay. May. / mit vnd neben dem andern teil
dem so solche bedrengnis zugesügt / oder bedrawt
würden / mit irer Kayserlichen hülff / Rath / für-
schub / förderung vnd wircklichem beystandt / wie
irer Kay. May. Ampte nach / gebürt / hülfflich
erscheinen / vnd solche beschwerung abwenden.

Der Kriegs Fürsten bewilligung in diesen Vortrag.

VND Wir der Churfürst zu Sachsen /
Herzog Dtheinrich Pfaltzgraff / Herzog
Hans Albrecht zu Meckelnburg / vnd
Landgraff Wilhelm zu Hessen etc. Bekennen
auch öffentlich / das alle vnd jede obgeschriebene
Puncten vnd Artickel mit vnserm guten wis-
sen vnd willen / sein fürgenomen / abgehandelt /
vnd beschlossen / Willigen vnd vorsprechen auch
vor vns samptlich vnd sonderlich / unsere Er-
ben vnd Nachkomen / auch alle die jenigen /
so vns in dieser Kriegsübung zugethan vnd
vorwanth gewest / oder nach sein möchten / vnd
diesen Vortrag annemen / dieselbigen Artickel
sampt vnd sonderlich / in krafft dis Briues /
bey vnsern Fürstlichen Ehren vnd werden / in
rechten guten trewen / vnd im Wort der war-
heit / soniel einen jeden betrifft oder betreffen
mag /

mag / wahr / stet / vest / auffrichtig vnd vnuer-
brüchlich zuhalten / vnd zuuolnziehen / vnd deme
getrewlichen vnd vnwegerlichen nachzukomen
vnd zugeleben / Vnd darwider keinen Standt
in diesem Vortrag begriffen / oder der den sel-
bigen hernachmals annehmen / bewilligen vnd
eingehen würde / vnter was gesuchtem schein
das geschehen möchte / mit der that oder sonst
einiger gestalt / heimlich oder öffentlich / durch
vns selbst / oder andere von vnsernt wegen / be-
schweren / oberziehen / dringen / beleidigen oder
betrüben / Sondern denen / oder die diesen Vor-
trag halten / vnd demselben nachkomen vnd
geleben werden / wider die / so berürten Vortrag
nicht halten / oder demselben zugegen / etwas
handlen / fürnehmen / oder vnterstehen / oder eini-
gen Standt / so in diesem Vortrag begriffen /
oder der denselben hernachmals auch bewilli-
gen / vnd sich mit gleicher vorpfflichtung darein
begeben / mit thatlicher handlung / oder sonst /
vorgewaltigen / oberziehen / bedrangen / belesti-
gen / beschedigen / oder einige beschwerung zufü-
gen würde / vnser getrewe hülff / rath vnd bey-
stand / in krafft des hieuor auffgerichteten gemei-
nen Landtsfriedens / Reichs Ordnunge / vnd
dieses Vortrags vnd Friedestandts / samptlich
vnd sonderlich thuen vnd leisten / auch vns
daran nichts / was dargegen erdacht oder auff-
gericht

gericht were/ oder künfftiglich werden/vnd vns
hierinnen entheben/ oder zustatten kommen
möchte/ irren oder verhindern lassen. Denn wir
alle samptlich/ vnd ein jeder in sonderheit/ vns
alles das ihenige/ so diesem Vortrage zuwider
ist/ oder verstanden/ wie das namen haben/
vnd in sonderheit ausgedeutet werden möchte/
welchs wir auch hierinnen / vor ausdrücklich /
specificiert / geacht haben wollen / keins wegs
gebrauchen/sondern da selbig alles zu dem Ef-
fect/ vornichtigen vnd auffgehoben sein sollen /
Wie wir auch dasselbige hiermit also auffheben/
vnd vornichtigen / auch vns desselbigen hiermit
in krafft dieser Schrift / so fern vnd weit es die-
sem Vortrag vnd gegenwertigen vorpflichtun-
gen zuwider sein/oder einiger weise verstanden
werden möchte/in bester beständigster form/ genz-
lich begeben/vnd vorziehen haben wollen.

**Vorsicherung der K^ö. May./ auch
der Chur vnd Fürsten/als der Hen-
deler / zu handhabung dis
Vortrags.**

DAmit auch hierinn so viel deste weniger
auff einigem theil zu zweueln / oder eini-
ger missvorstand einreissen möchte/ So
wollen wir König Ferdinand etc. vnd König
Maximi-

Maximilian etc. vnd denn die hochgedachten
Geistliche vnd Weltliche Schur vnd Fürsten/
als durch die allerseits diese sache / obberürter
gestalt abgehandelt / vns dermassen erklert vnd
bewilligt haben / Nemlich beide König / für vns /
vnsere Erben vnd Nachkommen / Sie aber die
Geistlichen Schur vnd Fürsten / mit rath vnd
bewilligung irer Ehumb Capitel / Vnd die
Weltlichen Schur vnd Fürsten / allbereit vor sich
ire Erben vnd Nachkommen / unwiderrufflich /
das wir vnd sie solche Handlung nicht allein
vor vns selbst / vnsere vnd ire Erben vnd Nach-
kommen / auch vnser Königreich / Erb vnd Stiffte /
auch Landt / Leuth / Vnderthanen / Diener vnd
vorwanthen / so viel vns / vnd dieselben allerseits
betrifft / also halten / vnd darwider in keinerley
weg handlen wollen / Sondern auch / wo eini-
ger theil wider diese endliche vorgeleichung (als
doch nicht zuuorhoffen) ist oder künfftiglich
handlen / vnd den andern teil / mit thetlicher oder
beschwerlicher handlung / die geschehe öffentlich
oder heimlich beschweren / vorgewaltigen / oder
bedrangen würde / vnd auff erinnerung / dauon
nicht abstehen wolte / Das wir vnd sie / auch vn-
sere vnd ire Nachkommen / als dann dem an-
dern theil / so wider diese vorgeleichung vnd Vor-
trag beschwert / befortheilt / vberzogen oder sonst
belidigt würde / vnd vor vns vnd sie / oder vn-
serer /

E

serer /

serer / oder ire Nachkomen / einsag vnd billiche
weisung leiden köndte / gegen dem andern theil /
so das / wie obgemelt / nicht dulden / sondern mit
thatlicher handlung fortfaren wolte / nicht allein
keinen rath / hülff oder beystand leisten / sondern
auch den andern teil / so / wie gemelt / einsage
vnd weisunge leiden vnd nehmen wolte / wider
den andern / in krafft des hievor auffgerichteten
gemeinen Landtfriedens / Reichs ordnungen /
vnd dieses Vortrags vnd Friedstands / hülff
vnd beystandt leisten wollen. Doch sol in alle
obgemelte wege / der theil / so vermeinen wolt /
das dieser Friedstandt durch jemandts anders
vorbrochen / oder dem zu wider gehandelt / mit
thetlicher handlung gegen denselben nichts für-
nehmen / sondern zuuorn die sach an vns / auch die
Ghur vnd Fürsten / als vnterhändler / gelangen
lassen / Welche als bald darauff / gütliche hand-
lung fürnehmen / vnd darüber erkentnis thun /
Vnd was durch vns / vnd dieselbigen also vor-
glichen / oder erkant / dem sollen beide theil / one al-
le wegerung geleben vnd nachkomen / Vnd im
fall do es nicht geschehe / als denn die hülff vnd
beystandt / wie hieroben allenthalben gemelt / ge-
leistet werden.

Vnd damit der Vorwandtnis vnd pflicht-
halben / damit die obbemelten Vnterhändler /
der Kay. May. zugethan / solchs so viel deste
vnge-

ungescheuchter geschehen möchte / so sollen sie
berurts fals solcher irer pflicht vnd vorwandt-
nis / von der Key. Mayestet erlassen sein / also/
das sie ungescheucht derselben / ob dieser vorglei-
chung halten / vnd gegen dem theil / so demselben
zuwider / wie obgemelt / handelte / dem andern
theil vnvorhindert beystandt leisten / mögen vnd
sollen / Darumb die Key. May. sie auch in kei-
nen ungnaden vordenecken / noch solches zu miss-
fallen / von iuen vormercken sollen.

Siegelung.

WAnn nun der Churfürst zu Sachsen/
für sich selbst / vnd seine Miteinigungs ver-
wandten / solche bestimpte Capitulation / in allen
vnd jeden iren Puncten vnd Artickeln / gutwil-
lig angenommen / auch zu halten vnd zuuolzie-
hen zugesagt / Vnd denn die Römische Kay-
serliche Mayestat / dem heiligen Reich Deud-
scher Nation / irem geliebtem Vaterland zu
gut / nutz / vnd wolffart / die auch gnediglich
bewilligt vnd Ratificiert / inhalt vormöge irer
Kaiserlichen Mayestet darüber vorfertigter
Ratification / So sein demnach des al-
les / zu warem vnd vestem Brkunde / hierü-
ber drey Vortrags briue / gleichs lauts / auffge-
richt vnd vorfertigt / vnd mit vnser Könia Fer-
dinanden / vnd beider Churfürsten zu Meintz
E ij vnd

vnd Pfaltzgraffen Friederichs / des gleichen des
Erzbischoffs zu Salzburg / vnd Herzog Al-
brechts in Baiern / vnd irer Liebden / vnd der
andern Chur vnd Fürsten / als Unterhändler
wegen / vnd denn des Churfürsten zu Sachsen /
vnd Landgraff Wilhelms von Hessen / für sich
vnd alle ire Miteinigungs verwandten / eige-
nen handen unterschrieben / vnd anhangenden
Insigeln besigelt / Vnd der eine Vortrags
Brieff / der Röm. Kay. May. / Der ander/
Gemeinen Stenden / vnd der dritt / bemeltem
Churfürsten von Sachsen / vnd seinen Mitvor-
wanten / zugestellt worden. Gescheen zu Passaw/
den andern tag des Monats Augusti / Nach
Christi vnsers lieben HERN geburt / im Fünff-
zehenhundert vnd Zwen vnd Fünffzigsten / vns-
erer Reiche des Römischen / im zwen
vnd zwenzigsten / vnd der andern
im Sechs vnd zwenzig-
sten Jaren.



Hernach

Hernach folget/ Wie

vnd welcher gestalt / die Artickel/
die Religion/ auch friede vnd Recht belangende/
Durch die Röm. Kön. May. sampt den Chur-
fürstlichen Gesandten / Erscheinenden Fürsten
vnd der abwesenden Botschafften zu
Passaw allenthalben bedacht
vnd gestellet worden.



Vff den Artickel die Religion /
auch fried/ vnd recht belangend/
Bedenckt die Röm. Kön. May.
sampt den Churfürstlichen Ges
sandten/ erscheinenden Fürsten /
Vnd der abwesenden Botschaff-
ten/das ein bestendiger Friedestandt / zwischen
der Key. vnd Kön. May. / den Churfürsten /
Fürsten vnd Stenden / der Deudschen Nation/
bis zu endlicher vorgleichung / der spaltigen
Religion / angestellt / auffgericht / vnd gemacht
werde / der gestalt / das Kay. vnd Kön. May.
Auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende des
heiligen Reichs / keinen Standt / der Augs-
E iij bur

burgischen Confession verwandt / oder die sonst
keiner andern öffentlichen verworffenen vnd
durch die Reichsabschiede verdampten Secten
anhangig / mit der that gewaltiger weise / oder in
andere wege wider sein Consciens vnd willen /
von seiner Religion vnd glauben / dringen / oder
verhalben oberziehen, beschedigen / durch man-
dat / oder in einiger andern gestalt / beschweren
oder verachten / sondern bey solcher seiner Reli-
gion / vnd glauben rüiglich vnd friedlich bleiben
lassen. Vnd die streitig Religion nicht anders
denn durch freundliche / friedliche mittel vnd we-
ge / zu einhelligem Christlichen verstand / vnd ver-
gleichung gebracht werden. Es sollen auch der
ihigen Kriegsübung verwandte / auch sonst alle
andere Stende / Die andern des heiligen Reichs
stende Geistlich vnd weltlich gleicher gestalt irer
Religion / Kirchengebreych / Ordnung / vnd Ce-
remonien / auch irer hab / gütern / Länden / leuten /
Renten / Zins / gülden / ober vnd gerechtigkeiten
halben vnbeschwert / Vnd sie derselben friedlich
vnd rüiglich gebrauchen vnd geniessen / auch mit
der that oder sonst in vngutem gegen denselbigen
nichts fürnemen / Sondern in allweg nach laut
vnd ausweisung / des heiligen Reichs Rechten /
Ordnungen / Abschied vnd auffgerichteten Land-
frieden / jeder sich gegen dem andern / an gebüren-
den ordentlichen Rechten benügen lassen / alles
bey

ben vormeidung der Peen/in jungst erneuitem
Landfrieden begriffen.

Vnd solle auch alles das / so mehrgemel-
tem Friedestand zu wider sein / oder verstanden
werden möcht / demselbigen nichts benehmen / de-
rogiren / noch abbrechen / Vnd derhalben von
Key. vnd Kön. May. Auch Churfürsten / Für-
sten vnd Stenden / Respectiue gnugsame vnd
notdürfftige versicherung / innerhalb vnd auser-
halb dis Vortrags / beschehen / Auch dem Key.
Cammergericht vnd besitzern obbemelter Frie-
destand zu erkennen gegeben / vnd bey iren pflich-
ten befohlen werden / sich demselben Friedestandt
gemes zu halten / vnd zu erzeigen / Auch den an-
ruffenden Partheien darauff / ongeacht / welcher
Religion die sein / gebürlich vnd notdürfftig hülff
des Rechtens mit zu theilen. Auch sonderlich die
form der Besitzer / vnd anderer Personen vnd
partheien / Nichts zu Gott / vnd den Heiligen /
oder zu Gott vnd auff das heilig Euangelium
zu schweren / denen so schweren sollen / hinfür frey
gelassen werden.

Souiel dann anlangt die spaltung der
Religion zu einem gleichmessigen verstand / vnd
Einigkeit / widerumb zubringen / Ermessen / die
Kön. May. Auch der Churfürsten Kette die
erscheinenden Fürsten / vnd der abwesenden
Gotts

Bottschafften / das die Key. May. schirft vnd
innerhalb eines halben Jars / vngesehrlich nach
beschluss vnd Dato dis Friedstands vnd Vor-
trags / einen gemeinen Reichstag halten / Vnd
darinnen sich mit Churfürsten / Fürsten vnd
Stenden / des heiligen Reichs / ferner gnedig-
lich vergleichen sollen / ob noch mals durch den
weg eines Generals oder Nationalis Concilij /
oder eines Colloquij / oder gemeiner Reichs oder
anderer versammlung / die spaltige Religion vnd
glaubens sachen / für genommen / verglichen / vnd
erörtert werden / vnd das bey derselben verglei-
chung / wie die als dann / durch die Key. May.
vnd gemeine Stende / so wol der Augsburgisch-
en Confession verwandt / als des andern theils /
für nutz vnd gut bedacht vnd geschlossen wird /
männiglich mit gnaden bleiben solle.

Es wirdt auch bedacht / das zu vorberei-
tung solcher vergleichung dienstlich sein solte /
Das bald anfangs solchs Reichstags / ein
Ausschus / von etlichen schiedlichen / verstendigen
Personen beider Religionen in gleicher anzal ge-
ordnet würde / die befehlich hetten zu beratschla-
gen / Welcher massen solche vergleichung am
füglichsten möcht für genommen werden. Doch
den Churfürsten sonst des Ausschus halben / an
irer hoheit vnuergreifflich.

Do aber

Do aber die vergleichung/ auch durch der-
selben weg keinen wurd erfolgen / Das als
denn nichts deste weniger / obgemelter Friede-
standt bey seinen kressen / bis zu endlicher ver-
gleichung bestehen/ vnd bleiben solle.

Souiel aber dir ueegleichnis der stimmen/
auch gleich vnparthensch Recht zuerhalten /
Desgleichen Presentation der beyfizer/ vnd an-
derer Artickel friedens vnd Rechtens betrifft /
wird bedacht/ Da etwas beschwerlichs oder be-
dencklichs sich in der Cammergerichts Ord-
nung wolt ereugen / Dieweil solche ordnung
mit gemeiner Stende bewilligung / in gemeiner
Reichs versammlung auffgericht vnd beschlossen /
das die bestendiglich nicht/ denn widerumb durch
die Key. May. vnd gemeine Stende in gemein /
oder aber souiel es die gelegenheit erleiden mag /
den ordentlichen weg der Visitation gemelts
Cammergerichts / oder aber sonst / mit den an-
dern fürgewandten beschwerungen / müge geen-
dert vnd erledigt werden. Da denn die Kön.
May. sampt der Churfursten Gesandten / er-
scheinenden Fürsten vnd der Abwesenden Bot-
schafften erböttig vnd willig sein / alle vermüg-
liche forderung zu erzeigen/ Damit in Religion
sachen/ kein theil/ sich des oberstimmens vor dem
andern zu befaren / auch Partheiligkeit verhüt-
tet/

79. 1798
tet / vnd die verwandten der Augspurgischen
Confession / am Key. Cammergerichte / nicht aus
geschlossen / Auch andere bescherungen / wo ei-
nige befunden wurden / der billigkeit nach abge-
wendet / Vnd dis auff nehestem Reichstage / ab-
gehandlet werde.

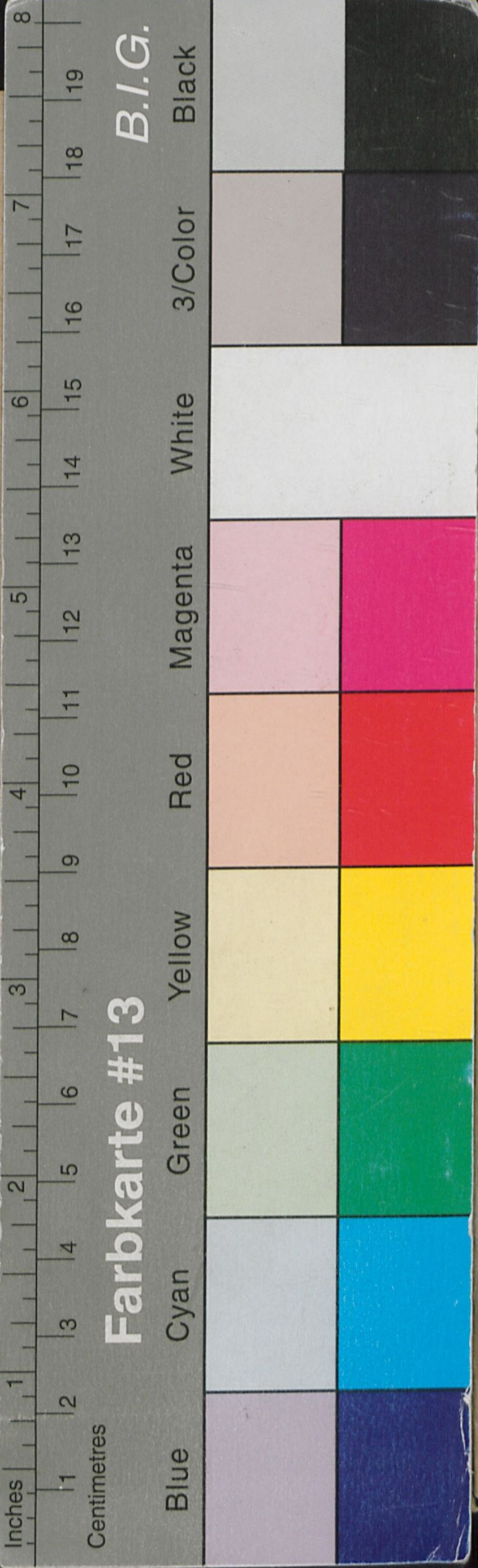
Es wollen auch die Kön. May. sampt der
Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten /
vnd der abwesenden Botschafften / bey der Key.
May. freundlich vnd vntertheniglich ansuchen
vnd bitten / Das jr Key. May. die notwendig-
sten puncten / vnd darunter den Artickel die Pre-
sentation belangend / vnd das die vorwanthen
der Augspurgischen Confession / am Key. Cam-
mergericht / wie oblaut nicht ausgeschlossen wer-
den / Aus volkomenheit irer Key. May. ge-
walts / zu beförderung vnd erhaltung frie-
dens vnd einigkeit im Reich / als bald
immer möglich / erledigen
wollen.



M. C.

X 220 5929





AK.209, 4.

26.



25
14

A Bdruck des Pas.
sawischen Vortrags / so
den andern Monats tag Augusti/
Anno etc. LII. auffge-
richt worden.



1552.

